

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 4. Juli 1906.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1906 betreffend.

Landesherzliche Verordnung: die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend.

Gesetz.

(Vom 2. Juli 1906.)

Die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1906 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

Einziges Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die in der Zeit vom 1. bis mit 16. Juli 1906 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 2. Juli 1906.

Friedrich.

Bedor.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Hardeck.